

Jugendordnung

als Teil C des Leitfadens des Malteser Hilfsdienstes e.V.

Präambel

Wir, die Malteser Jugend, sind eine lebendige, selbstorganisierte Gemeinschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Malteser Hilfsdienst e.V. Wir setzen den Leitsatz der Malteser „Bezeugung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen“ in jugendgemäßer Weise um und machen ihn erlebbar. Auf der Grundlage des christlichen Glaubens und Menschenbildes stellen wir die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Mittelpunkt und setzen auf ganzheitliche Förderung und Forderung. Die jungen Menschen sollen sich in unserem Verband um ihrer selbst willen angenommen und willkommen fühlen. Wir sind eine einladende und vielfältige Gemeinschaft und bieten jungen Menschen dauerhaft Chancen und Möglichkeiten, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Als Jugendverband setzen wir auf allen Ebenen auf demokratisch gewählte Vertreter/innen, die die Belange und Interessen ihres Bereiches in der Malteser Jugend, im Malteser Hilfsdienst e.V. und in der Öffentlichkeit vertreten.

Wir bekennen uns zu den geistigen Grundlagen des katholischen Glaubens, des Malteser-Ritterordens und der Caritas. Wir sind ein Träger von Jugendarbeit innerhalb der Kirche.

Die Grundlage aller Aktivitäten der Malteser Jugend basiert auf der Verknüpfung der Inhalte „Glauben – Lachen – Lernen – Helfen“. Schwerpunkte und Gewichtung der Inhalte bleiben jeder Gruppe der Malteser Jugend nach ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen überlassen.

Die Malteser Jugend sieht sich als Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche im Malteser Hilfsdienst e.V. Die Führungskräfte der Malteser Jugend stehen als Ansprechpersonen für alle Fragen in diesem Themenbereich zur Verfügung. Sie bemühen sich darum, Kenntnis über jugendrelevante Themen und Projekte des Gesamtverbandes zu bekommen, sich zu vernetzen und einzubringen.

Die gesamte Präambel gilt als Auftrag der Malteser Jugend.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglied in der Malteser Jugend sind alle ordentlichen Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes e.V., die sich der Malteser Jugend zugehörig fühlen, sich zu dieser Jugendordnung bekennen und an der Erfüllung und Umsetzung des Auftrages der Malteser Jugend aktiv mitwirken.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gehören der Malteser Jugend längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, an.

Die Funktionsträger/innen in der Malteser Jugend gehören ihr ohne Altersbegrenzung für die Dauer ihrer Amtsausübung an.

Die Zugehörigkeit endet in jedem Fall mit dem Ende der Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V.

§ 2 Einbettung in den Malteser Hilfsdienst e.V.

Die Malteser Jugend ist als staatlich anerkannter und selbstorganisierter Jugendverband Teil des Malteser Hilfsdienstes e.V.

Die Malteser Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung des Malteser Hilfsdienstes e.V. Sie nimmt ihre Aufgaben im Rahmen von Satzung und Leitfaden des Malteser Hilfsdienstes e.V. sowie dieser Jugendordnung selbständig wahr. Ihr Sitz ist der Sitz des Malteser Hilfsdienstes e.V.

Leitfaden MHD Teil C - Jugendordnung

Die Malteser Jugend verwaltet ihre Mittel selbstständig. Diese werden satzungsgemäß, zweckentsprechend und wirtschaftlich unter Beachtung der für das Haushalts- und Rechnungswesen geltenden Bestimmungen des Malteser Hilfsdienstes e.V. verwendet.

Die Jahresrechnungen der Malteser Jugend werden von den gewählten Rechnungsprüfer/innen auf jugendgemäße Verwendung der Mittel geprüft.

Eine weitere Prüfung erfolgt zur Wahrung der Satzungsbestimmungen durch die von den entsprechenden Organen bzw. Gremien des Malteser Hilfsdienstes e.V. gewählten Rechnungsprüfer/innen.

§ 3 Gliederungsebenen

Die Malteser Jugend organisiert sich auf drei zentralen Ebenen: Orts-, Diözesan- und Bundesebene. Auf diesen Ebenen werden Jugendführungskreise gebildet, die die Leitung der Malteser Jugend übernehmen. Das höchste beschlussfassende Gremium einer jeden Ebene ist die jeweilige Jugendversammlung.

Falls die Belange der Malteser Jugend es erfordern, können koordinierende und unterstützende Gremien oder Strukturen zur Vernetzung auf Kreis-, Landes- oder Regionalebene gebildet werden.

3.1 Ortsebene

Die Malteser Jugend der Ortsgliederungen bietet Gruppenarbeit und Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Für die Gruppenarbeit sind Gruppenleiter/innen und Gruppenleiterassistent/innen verantwortlich, deren Ausbildung in der jeweiligen Ausbildungsvorschrift geregelt ist.

3.2 Diözesanebene

Auf Diözesanebene wird die Jugendarbeit in der entsprechenden Diözese koordiniert. Sie dient der Vernetzung und Unterstützung der Jugendarbeit in den Ortsgliederungen und organisiert diözesane Veranstaltungen. Darüber hinaus kann auf der Diözesanebene eine konzeptionelle Ausrichtung der Jugendarbeit der Diözese beschlossen werden.

3.3 Bundesebene

Die Bundesebene ist für die strategische Ausrichtung sowie die zeitgemäße Umsetzung der Grundlagen der Malteser Jugend bundesweit verantwortlich. Sie dient der Vernetzung und Unterstützung der Diözesanebenen und organisiert bundesweite Veranstaltungen, Gremiensitzungen und Arbeitszusammenschlüsse.

3.4 Koordinierende Ebenen

Auf den, nach Bedarf gebildeten, Kreis-, Landes- und Regionalebene können die Inhalte der Jugendarbeit aus einer überregionalen Perspektive beraten werden. Sie dienen der Unterstützung der zentralen Ebenen und wirken gestaltend sowie vernetzend für ihre geographischen Bereiche.

§ 4 Gremien und Funktionen

4.1 Jugendversammlungen

Die Malteser Jugend bildet Jugendversammlungen, bei denen auf den zentralen Ebenen die Inhalte der konkreten Jugendarbeit beraten und beschlossen werden. Auf den Jugendversammlungen der koordinierenden Ebenen werden die Inhalte der Jugendarbeit der zentralen Ebenen aus einer überregionalen Perspektive beraten.

Leitfaden MHD Teil C - Jugendordnung

Jugendversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.

Den Jugendversammlungen obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des/der Jugendsprecher/in,
- die Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer/innen auf jugendgemäße Verwendung der Mittel,
- die Entlastung des Jugendführungskreises,
- die Wahl der Jugendführungskreise, der Rechnungsprüfer/innen, sowie ggf. der Delegierten,
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen eines Haushaltsplans in Eckwerten,
- die Beschlussfassung über Anträge.

4.1.1 Der Ortsjugendversammlung (OJV) gehören an:

- alle Mitglieder der Malteser Jugend der Ortsgliederung,
- alle Mitglieder des Ortsjugendführungskreises (OJFK),
- ein/e Vertreter/in des Diözesanjugendführungskreises (DJFK),
- ein/e Vertreter/in des Kreisjugendführungskreises (KJFK).

4.1.2 Der Diözesanjugendversammlung (DJV) gehören an:

- die Ortsjugendsprecher/innen (OJS),
- die Delegierten der Ortsgliederungen,
- die Kreisjugendsprecher/innen (KJS),
- alle Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises (DJFK),
- ein/e Vertreter/in des Landesjugendführungskreises (LJFK),
- ein/e Vertreter/in des Regionalführungskreises (RJFK),
- ein/e Vertreter/in des Bundesjugendführungskreises (BJFK).

4.1.3 Der Bundesjugendversammlung (BJV) gehören an:

- die Diözesanjugendsprecher/innen (DJS),
- die Landesjugendsprecher/innen (LJS),
- die Regionaljugendsprecher/innen (RJS),
- alle Mitglieder des Bundesjugendführungskreises (BJFK).

4.1.4 Der Kreis-, Landes- oder Regionaljugendversammlung (KJV, LJV oder RJV) gehören an:

- die Delegierten der betreffenden zentralen Ebenen,
- die Jugendsprecher/innen der betreffenden zentralen Ebenen,
- ein/e Vertreter/in des betreffenden übergeordneten zentralen Jugendführungskreises,
- alle Mitglieder des jeweiligen Kreis-, Landes- oder Regionaljugendführungskreises (KJFK, LJFK oder RJFK).

4.2 Jugendführungskreise

Die Jugendführungskreise der zentralen Ebenen bilden die Leitungsgremien aller Mitglieder in der Malteser Jugend. Sie übernehmen Verantwortung für alle untergeordneten Ebenen und halten Kontakt zu den übergeordneten Ebenen und zum Gesamtverband. Sie sind für die strategische Entwicklung der Malteser Jugend auf der jeweiligen Ebene verantwortlich.

Leitfaden MHD Teil C - Jugendordnung

Die Jugendführungskreise der koordinierenden Ebenen halten Kontakt zu den anderen Ebenen und zum Gesamtverband. Sie begleiten die strategische Entwicklung der verschiedenen Ebenen. Zu den Kernaufgaben aller Jugendführungskreise gehören - neben der Einberufung und Leitung von Jugendversammlungen und der Gremienarbeit - die Vertretung nach innen in den Gesamtverband und nach außen in Kirche, Staat und Gesellschaft. Es steht einem Jugendführungskreis frei, Aktionen und Veranstaltungen zu initiieren und sich Themenschwerpunkte zu setzen.

Jugendführungskreise sehen sich in besonderer Weise als Interessensvertretung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Gesamtverband und gegenüber außerverbandlichen Akteuren. Weitere Aufgabenschwerpunkte können die Begleitung der hauptamtlichen Strukturen, eine politische Interessensvertretung, die Vernetzung mit anderen Akteuren, die Aufbereitung inhaltlicher Impulse und die Organisation von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Führungskräfte sein.

Die Jugendführungskreise tagen regelmäßig.

4.2.1 Gewählte Mitglieder eines Jugendführungskreises sind:

- der/die Jugendsprecher/in,
- bis zu zwei stellvertretende Jugendsprecher/innen,
- bis zu zwei Jugendvertreter/innen,
- der/die Vertreter/in der Malteser Jugend im Präsidium (nur Bundesebene).
- Die Jugendversammlungen können beschließen, den Führungskreis um weitere Wahlämter zu ergänzen.

4.2.2 Geborene Mitglieder eines Jugendführungskreises sind:

- ein Mitglied der Orts-/ Kreis-/ Diözesan-/ Landes-/ Regional-/ Bundesleitung des Malteser Hilfsdienstes e.V.,
- der/die Jugendseelsorger/in, der/die auf Bitte der Leitung der Gliederung im Einvernehmen mit dem Jugendführungskreis von der zuständigen kirchlichen Stelle benannt wird.
Das Amt des Bundesjugendseelsorgers ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden, auf Diözesanebene und Ortsebene ist das Weiheamt wünschenswert,
- der/die Jugendreferent/in.

4.2.3 Die Jugendführungskreise können beschließen, weitere Personen mit beratender Stimme in den jeweiligen Jugendführungskreis zu berufen.

4.2.4 Auf Ortsebene ist es möglich, den Ortsjugendführungskreis und demensprechend die Jugendarbeit ruhen zu lassen.

4.2.5 Bei den koordinierenden Ebenen ist es möglich, den entsprechenden Jugendführungskreis ruhen zu lassen.

§ 5 Jugendreferentinnen und Jugendreferenten

Der/die Jugendreferent/in ist – als Teil des Jugendführungskreises und zusammen mit der Jugendversammlung - für die Führung, Steuerung und Weiterentwicklung der Malteser Jugend auf der entsprechenden Ebene mitverantwortlich.

Jugendreferent/innen werden im Einvernehmen mit dem/der Jugendsprecher/in und dem übergeordneten Jugendreferat angestellt oder berufen.

Weitere Mitarbeitende des Jugendreferats werden im Benehmen mit dem/der Jugendsprecher/in angestellt oder berufen.

Leitfaden MHD Teil C - Jugendordnung

§ 6 Arbeitszusammenschlüsse

Die Malteser Jugend unterscheidet drei Arten von Arbeitszusammenschlüssen - Arbeitsgruppe (AG), Arbeitskreis (AK) und Fachausschuss (FAS) - um sich mit Themen zu beschäftigen und diese im Sinne des Auftrages der jeweiligen Jugendversammlung oder des Jugendführungskreises zu bearbeiten.

6.1 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen greifen eine konkrete Diskussion oder Fragestellung auf, um diese zeitnah voranzubringen und somit die Jugendversammlung oder den Jugendführungskreis zu entlasten.

6.2 Arbeitskreise

Arbeitskreise greifen aktuelle Diskussionen und Fragestellungen auf, die die innerverbandliche Arbeit betreffen und sind somit eine zentrale Form, Themen in der Malteser Jugend zu bearbeiten, weiterzuentwickeln und Meinungen zu bilden.

6.3 Fachausschüsse

Fachausschüsse beschäftigen sich mit einem Themenbereich, der durchgängig die verbandliche Arbeit der Malteser Jugend betrifft. Ein Fachausschuss ist ein Gremium aus Interessierten und Fachkundigen, das neben der Weiterentwicklung eines Themenkomplexes auch die Erhaltung von (Fach-)Wissen zur Aufgabe haben kann oder als Beratungsgremium der Jugendversammlung dienen kann.

§ 7 Verfahrens- und Wahlordnung

Die Verfahrens- und Wahlordnung (VWO) gibt detailliertere Bestimmungen zu Wahlen und Verfahrensweisen in Jugendversammlungen, Jugendführungskreisen und den Gremien aller Ebenen. Außerdem präzisiert sie die Gremien und Arbeitszusammenschlüsse der Malteser Jugend. Sie ergänzt die Jugendordnung und gilt verbindlich bundesweit auf allen Ebenen.

Die Beschlussfassung über die VWO obliegt der Bundesjugendversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Bestimmungen zur Jugendordnung

8.1 Umsetzung der Jugendordnung

Die zeitgemäße Umsetzung dieser Jugendordnung wird durch die Bundesjugendversammlung erarbeitet, beraten und beschlossen.

8.2 Beschlussfassung über die Jugendordnung

Sachanträge auf eine neue Jugendordnung oder auf Änderung der bestehenden Jugendordnung können durch die Diözesan-/ Landes-/ Regionaljugendsprecher/innen und alle Mitglieder des Bundesjugendführungskreises gestellt werden. Beschlüsse über die Jugendordnung obliegen der Bundesjugendversammlung und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des Präsidiums gemäß § 21 der Satzung des Malteser Hilfsdienstes e.V.

Mitgeltende Unterlagen

→